

Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Thüringer Speedskatingclubs Erfurt e.V. (TSSC Erfurt).

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Haushalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Geschäftsjahr.
- (3) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Rücklagen sind nach Maßgabe dieser Ordnung und der einschlägigen Gesetze zulässig.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung des TSSC Erfurt. Er ist jährlich zu erstellen.
- (2) Durch den Haushaltsplan werden keine Ansprüche begründet oder aufgegeben.
- (3) Der Haushaltsplan ist nach Einnahmen und Ausgaben getrennt in die vier Geschäftsbereiche (ideelle Tätigkeit, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) zu gliedern. Er muss alle vorhersehbaren Ausgaben und Einnahmen des Haushaltsjahres enthalten.
- (4) Der Finanzvorstand ist für die ordnungsgemäße Nachweisführung der Geschäftsführung des TSSC Erfurt verantwortlich. Die Nachweisführung hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.
- (5) Der jährliche Haushaltsplan ist vom Finanzvorstand aufzustellen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushaltsplan tritt nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 4 Erstattung von Auslagen

- (1) Die bei der Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder anfallenden angemessenen Auslagen werden erstattet. Im Zweifel über die Angemessenheit entscheidet der Vorstand.
- (2) Sonstige Auslagen, die bei der Erfüllung des Vereinszwecks anfallen, werden nur erstattet, wenn vor deren Veranlassung eine Genehmigung des Vorstands vorlag.
- (3) Die Erstattung von Auslagen erfolgt nur bei ordnungsgemäßigem Nachweis über Art, Höhe und Zweck dieser und unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

§ 5 Reisekosten

- (1) Für Reisen zur Erfüllung des Vereinszwecks können Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten erstattet werden soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Vor Beginn der Reise ist die Genehmigung des Vorstands einzuholen. Vor der Genehmigung ist grundsätzlich der Finanzvorstand zu hören. Stehen keine Haushaltsmittel für die Erstattung der Auslagen zur Verfügung, kann die Reise unter freiwilligem Verzicht des Reisenden auf die Erstattung der Kosten dennoch genehmigt werden.
- (3) Notwendige Fahrtkosten werden mit 0,20 € je gefahrenem Kilometer erstattet.
- (4) Für die Dauer der Reise wird Tagegeld gewährt. Dieses beträgt bei einer Reisedauer von 24 Stunden 24 €, bei weniger als 24 Stunden aber mindestens 14 Stunden 12 €, bei weniger als 14 Stunden aber wenigstens 8 Stunden 6 €. Wird im Zusammenhang mit der Reise unentgeltliche Verpflegung bereitgestellt, so wird das Tagegeld angemessen gekürzt oder entfällt bei Vollverpflegung ganz.
- (5) Kosten für Übernachtungen werden grundsätzlich nicht erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. In diesem Fall können Übernachtungskosten bis zu 25 € pro Person und Nacht erstattet werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine höhere Auslagenerstattung beschließen.

§ 6 Aufwandsentschädigung

- (1) Die gewählten ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung als Ausgleich für die über die allgemeinen Pflichten eines Vereinsmitglieds hinausgehenden Tätigkeiten. Diese beträgt monatlich 20 € je Vorstandsmitglied.
- (2) Die für den Verein tätigen Übungsleiter und Trainer erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese bemisst sich anhand der tatsächlich durchgeführten Trainingseinheiten. Eine Trainingseinheit beträgt 90 Minuten. Die Planung, der Einsatz und die Bestätigung der Trainingseinheiten erfolgt durch den Sportlichen Leiter oder ein von diesem beauftragtes Vereinsmitglied. Die Abrechnung ist vom jeweiligen Übungsleiter oder Trainer eigenverantwortlich bei dem Finanzvorstand quartalsweise vorzunehmen. Dafür ist der vom Vorstand bestätigte Nachweis zu verwenden. Die Vergütung beträgt je Trainingseinheit 3 €. Übungsleiter und Trainer, die dem Verein eine gültige Lizenz des DOSB (mindestens ÜL C) oder eine von diesem als gleichwertig anerkannte Lizenz

vorlegen, erhalten ab dem 01. Januar des Folgejahres der erstmaligen Vorlage zusätzlich 1 € je Trainingseinheit.

- (3) Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz des DRIV oder entsprechende Auszubildende, die im Geschäftsjahr ihre dafür erforderliche Prüfung erfolgreich ablegen, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt pro Einsatztag 20 €. Die Aufwandsentschädigung wird nur auf Antrag gewährt, wenn der Verein zum Einsatz verpflichtet war oder der Einsatz im Vorfeld vom Vorstand genehmigt wurde.
- (4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Vorstands erhält das jeweils damit beauftragte Vorstandsmitglied 5 € je Sitzung.
- (5) Der Bekleidungswart erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 15 €. Der Präsentverantwortliche erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 10 €. Die Beauftragung mit diesen Ämtern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf unbestimmte Dauer. Eine Abberufung erfolgt nur in begründeten Fällen durch Vorstandsbeschluss.

§ 7 Rücklagen

- (1) Zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung des Vereins ist die Bildung von Rücklagen als freie und zweckgebundene Rücklagen (Investitionsrücklagen, Betriebsmittlrücklagen) zulässig.
- (2) Die Höhe der freien Rücklagen ist begrenzt. Sie beträgt im Haushaltsjahr maximal 10 % der Einnahmen aus dem ideellen Bereich, 10 % des Gewinns aus dem Zweckbetrieb bzw. des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sowie 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung des Vereins.
- (3) Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist zulässig, wenn auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ein Bedarf an finanziellen Mitteln für einen genau bestimmten Zweck in einem der auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahre vorhersehbar ist. Entfällt die Zweckbindung der Rücklage, sind die freiwerdenden Mittel unverzüglich zur Erfüllung des allgemeinen Vereinszwecks zu verwenden.
- (4) Rücklagen sind als solche in der Buchführung des Vereins deutlich auszuweisen.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch den Vorstand am 13.03.2005 gemäß § 17 der Satzung beschlossen, mit Beschluss des Vorstandes vom 17.11.2007, mit Beschluss des Vorstandes vom 11.02.2015 sowie mit Beschluss des Vorstandes vom 17.11.2016 geändert und tritt am 01.01.2017 in Kraft.